

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz über die Finanzierung des Neubaus von  
staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche,  
soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung.**

Vom 11. April 1960

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBl. I S. 897) wird folgendes bestimmt:

Zu §§ 1 und 2 des Gesetzes:

§ 1

(1) Die Ausgabe der Obligationen kann nur für den Neubau der im Volkswirtschaftsplan enthaltenen Einrichtungen erfolgen. An-, Aus- und Umbauten werden nicht durch die Ausgabe von Obligationen finanziert.

(2) Obligationen können für die im Plan der Erweiterung der Grundmittel — Planteile Volksbildung, Berufsausbildung, Sport, Kultur sowie Gesundheits- und Sozialwesen — enthaltenen Neubauvorhaben ausgegeben werden. In den Richtlinien zur Aufstellung des Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplanes ist den örtlichen Organen der Staatsmacht zu empfehlen, in welchem Umfange Obligationen ausgegeben werden sollten.

(3) Zur Sicherung der Übereinstimmung der materiellen und finanziellen Pläne und zur volkswirtschaftlichen Bilanzierung weisen die Organe der staatlichen Verwaltung in den Vorschlägen zum Plan der Erweiterung der Grundmittel für ihren Bereich die vorgesehenen Finanzierungsquellen — Obligationen, Haushaltsmittel, die der Verfügungsberechtigung der betreffenden örtlichen Organe unterliegen, und Haushaltsmittel zur Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel — aus. Die Finanzierungsquellen sind nach dem Beschluß durch die Volksvertretung mit der staatlichen Aufgabe zu bestätigen.

§ 2

Der Neubau betrieblicher Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Werktätigen kann durch Obligationen finanziert werden, wenn Neubauvorhaben im Plan der Erweiterung der Grundmittel des jeweiligen örtlichen Organs der Staatsmacht gemäß § 1 Abs. 2 für das Planjahr bestätigt wurden.

§ 3

(1) Obligationen dürfen nur für neu zu beginnende Vorhaben ausgegeben werden. Planmäßige Fortführungsbauten sowie materielle und finanzielle Überhänge aus Vorhaben, die nicht durch Obligationen finanziert wurden, sind aus den bisherigen Finanzierungsquellen weiter zu finanzieren.

(2) Für die durch Obligationen finanzierten Vorhaben dürfen keine Haushaltsmittel zur Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel eingesetzt werden.

Zu § 3 des Gesetzes:

§ 4

(1) Beschließen Bezirks- oder Kreistage die Ausgabe von Obligationen für den Neubau von Einrichtungen, die den Räten der Bezirke bzw. Kreise unterstellt

oder ihnen unterstellten Einrichtungen angeschlossen werden, so ist zwischen dem Planträger und dem VEB Kommunale Wohnungsverwaltung, der für den Standort des Vorhabens zuständig ist, ein Vertrag über die Ausgabe der Obligationen abzuschließen. Dieser Vertrag bedarf der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Rates, dem der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung untersteht.

(2) Besteht in der Stadt oder Gemeinde, in der das Vorhaben gemäß Abs. 1 geplant ist, kein VEB Kommunale Wohnungsverwaltung, so ist zwischen dem Planträger und dem VEB Kommunale Wohnungsverwaltung einer Nachbargemeinde zur Ausgabe der Obligationen ein Vertrag gemäß Abs. 1 abzuschließen. Der Vorsitzende des Rates der Stadt oder Gemeinde, auf deren Territorium der Neubau ausgeführt wird, ist durch den Planträger über den Vertrag zu unterrichten.

(3) Ebenso ist in den Fällen nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes ein Vertrag abzuschließen.

Zu § 4 des Gesetzes:

§ 5

Unter Haushaltsmitteln, die der Verfügungsberechtigung der örtlichen Organe unterliegen, sind nach dem Gesetz übertragene Mittel aus den Vorjahren (Rücklagenfonds der Volksvertretungen), Mehreinnahmen und Einsparungen des laufenden Jahres und Mittel aus dem Nationalen Aufbauwerk zu verstehen.

Zu § 5 des Gesetzes:

§ 6

(1) Die Erlöse aus dem Verkauf der Obligationen sowie die Haushaltsmittel nach § 5 werden dem Investitionsträger zweckgebunden auf Sonderbankkonto „Erweiterung der Grundmittel“ bereitgestellt. Diese Sonderbankkonten sind bei den für die Kontenführung zuständigen Niederlassungen der Deutschen Notenbank am Sitz der finanzierenden Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank bzw. bei den zuständigen Kreistellen der Deutschen Bauernbank zu führen.

(2) Diese Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ werden kreditorisch geführt.

(3) Die Finanzierung und Kontrolle erfolgt durch die Deutsche Investitionsbank bzw. Deutsche Bauernbank auf Grund der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I 1956 S. 83) und der dazu erlassenen Anordnungen.

(4) Ist noch nicht beschlossen, ob die geplanten Bauvorhaben durch Obligationen oder Haushaltsmittel finanziert werden, können bis zur Beschlußfassung durch die örtlichen Volksvertretungen über die Ausgabe der Obligationen die Sparkassen zur Finanzierung der beginnenden Baumaßnahmen zinslose Sonderkredite zur Verfügung stellen. Die Kreditbeträge sind nach Anforderung durch den Investitionsträger auf die jeweiligen Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ zu überweisen. Die Sonderkredite werden aus dem Gegenwert der auszugebenden Obligationen abgedeckt. Den Zinsausfall für die Sonderkredite erhalten die Sparkassen aus dem Staatshaushalt erstattet.